

Satzung des Vereins „Pro Klima“

(so beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.06.2026 im Haus der Familie, Andernach)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Pro Klima".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Andernach.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (§ 52 Absatz 2 AO).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Unterstützung der Klima-Werkstatt Andernach, ihrer Projektgruppen und ihrer Veranstaltungen sowie sonstigen Aktivitäten verwirklicht. Ziel ist es, den Klimaschutz und die Klimaanpassung voranzutreiben und über Klimaschutz und -anpassung relevante Themen, mögliche Maßnahmen und Engagementmöglichkeiten zu informieren sowie Austausch und Beteiligung anzuregen und zu unterstützen. Der Verein wirbt Mittel ein, um die genannten Ziele zu fördern und entsprechende Projekte, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten zu unterstützen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Vereinsmitglieder sind für die Zwecke des Vereins ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (mit einem Mindestalter von 18 Jahren) und jede juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder dem Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand oder Rechnungsprüfer.

6. Beiträge werden nicht erhoben. Freiwillig können Mitglieder sich zur Zahlung von jährlichen Beiträgen verpflichten.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 5)
- die Mitgliederversammlung (§ 6)

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführer/in) und dem/der Kassierer/in. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r und der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Kraft seines/ihrer Amtes ist zudem der/die Ehrenamtsbeauftragte der Stadt Andernach Mitglied des Vorstandes (geborener Vorstand), sofern er/sie das Amt annimmt.
3. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 (Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r, Kassierer/in) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in der Gründungsversammlung bzw. in späteren Mitgliederversammlungen gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl einer/s Nachfolgers/in im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand eine/n Nachfolger/in für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Hauptaufgaben des Vorstands sind das Einwerben und die Verwaltung von Mitteln zugunsten der Klima-Werkstatt Andernach, ihrer Projektgruppen, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn diese von einem Vorstandsmitglied oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich von der/dem Vorsitzenden verlangt wird oder wenn der/die Vorsitzende dies für nötig hält.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Verwendung nicht zweckgebundener Mittel ab einem Betrag von 500 Euro.

3. Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gesendet wurde. Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend oder bereits Versammlungsleiter ist, wird auch der/die Schriftführer/in von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Mitglied dürfen maximal fünf Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Versammlungsleiters/in. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
7. Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern sowie Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, ist unverzüglich eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen kann. Bei Satzungsänderungen und Ausschlüssen von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, bei Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ erforderlich.
8. Abstimmungen und Wahlen können offen erfolgen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Findet auch hier kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem/r Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer/innen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Andernach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Klimaschutzes im Sinne des § 2 zu verwenden hat.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

